

Zwar haben die Bischöffe von Hildesheim beständig die Besiznahme der hildesheimischen Ämter von Seiten der Herzöge von Wolfenbüttel und Kalenberg im Gefolge der Stiftsfehde, als unrechtmäßig gewesen zu sein erklärt, und die gesetzmäßigen Verfügungen derselben nicht, als für die hildesheimischen Unterthanen verbindend, anerkennen wollen. Da aber, nach dem über die Restitution des großen Stifts Hildesheim vom Jahre 1643 zu Goslar abgeschlossenen Hauptrecesse, in welchem der Fürstbischoff und das Domcapitel zu Hildesheim (im §. 22.) die Landtagsabschiede und Schatzordnung, gleichwie (im §. 26.) alle Privilegien, Immunitäten und Concessionen, welche die Herzöge von Braunschweig denen von Adel, Städten und andern privatis gegeben, bestätigen; so scheint es keinem Zweifel unterworfen zu sein, daß die erwähnten Bestimmungen des Landtagsabschiedes zu Salzdahlen für das große Stift Hildesheim, auch nach erfolgter Restitution an das Bisthum Hildesheim, gesetzliche Kraft behalten haben.

Allein in diesen Bestimmungen selbst liegt eine Dunkelheit, die zu verschiedenen Auslegungen Veranlassung gegeben hat.

Bestimmt ist festgesetzt, daß der Meierzins nicht gesteigert werden soll¹⁰⁾; den Meiern wird das Recht beigelegt, jede Vermehrung ihrer Prästationen, sogar wenn ihnen solche als Strafe auferlegt worden, oder sie

Ämter als verbindlich angesehen wird, stimmt mit dem von Salzdahlen von 1597 überein.

¹⁰⁾ Diese Bestimmung findet sich auch in der hildesheimischen Dienstordnung §. 16.